



GEMEINDE ESCHLIKON

**Wichtige Hinweise
für den Trauerfall**

**30. Mai 2000
aktualisierte Version 30. November 2006**

Inhaltsverzeichnis

Ein Todesfall in der Familie - was ist zu tun?	3
<i>Todesfall daheim</i>	4
<i>Todesfall in Spital oder Heim</i>	4
<i>Todesfall tritt irgendwo in der Schweiz oder dem Ausland ein</i>	4
<i>Aufgaben Arzt</i>	4
<i>Seelsorgerische Begleitung</i>	4
<i>Organisatorisches</i>	4
<i>Anzeigespflicht der Hinterbliebenen beim Bestattungsamt Eschlikon</i>	5
<i>mitbringen</i>	5
<i>Antworten auf mögliche Fragen vorbereiten</i>	5
<i>Meldepflicht Bestattungsamt Eschlikon</i>	6
<i>Bestattungsamt Eschlikon hilft organisieren</i>	6
<i>Registrierungspflicht durch Zivilstandsamt des Bezirks Mönchwilten in Sirnach</i>	6
<i>Bestattungskosten</i>	7
<i>Bestattungsdienst</i>	7
<i>Art der Bestattung</i>	8
<i>Pfarrer und Kirche</i>	9
<i>Antworten auf mögliche Fragen vorbereiten</i>	9
<i>andere Glaubensrichtungen</i>	9
<i>Aus der Kirche Ausgetretene - Konfessionslose</i>	9
<i>Benachrichtigungen</i>	10
<i>Trauer-Drucksachen</i>	10
Vorsorge für den eigenen Todesfall	11
<i>Sterbeverfügung</i>	11
<i>Patientenverfügung</i>	11
<i>Information der Angehörigen</i>	11
<i>Organspende</i>	11
Der problemlose Erbfall	12
<i>Vorkehren zu Lebzeiten</i>	12
<i>Nach Eintritt des Todesfalles</i>	13
<i>Erbrecht im Konkubinat</i>	13
<i>Anhang 1 Merkblatt Reihengräber</i>	14
<i>Anhang 2 Merkblatt Gemeinschaftsgrab</i>	15

Diese Wegleitung wurde im Jahr 2000 erstellt von Margrit Keller, Präsidentin der Friedhofkommission Eschlikon unter Mithilfe von Dr. Urs Matter, Arzt, Norbert Näf, Zivilstandsbeamter, Fredy Brühlmann, Bestattungsdienst, Guido Rupper, Notar, Werner Dietschweiler, evangelischer Pfarrer sowie unter Beizug des Ratgebers der Stiftung für Konsumentenschutz „Was tun, wenn jemand stirbt“ und der Wegleitung des Inselspitals Bern.

Im Sommer 2006 wurde die erste Fassung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Gemeinde Eschlikon von der Friedhofkommission aktualisiert und ergänzt.



Ein Todesfall in der Familie - was ist zu tun?

Der Tod eines Angehörigen ist in der ersten Phase oft ein Schock, macht betroffen, löst Ängste aus - es entsteht Unsicherheit. Viele Fragen tauchen auf.

Diese Wegleitung möchte Ihnen die anfallenden Formalitäten so leicht wie möglich machen. Sie vermittelt einen ersten Überblick über die notwendigen Vorkehrungen nach einem Todesfall sowie einige wichtige Punkte hinsichtlich Erbrecht.

Bei Fragen ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig durch fachkundige Personen beraten zu lassen. Hilfreiche Adressen dazu finden Sie auf den Seiten 14-16.

Das Bestattungsamt gibt in allen Bestattungsangelegenheiten kostenlos Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom Bestattungsamt in Zusammenarbeit mit den religiösen Körperschaften organisiert.

Grundlage dieser Wegleitung ist das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Eschlikon vom 29.11.2006 sowie die Gebührenordnung zum Friedhofreglement vom 29.11.2006.

Wichtige Hinweise für den Trauerfall

Todesfall daheim

Benachrichtigen Sie die Gemeindeschwester (Spitex), falls die verstorbene Person bereits durch die Gemeindeschwester gepflegt wurde. Die Gemeindeschwester wird den zuständigen Hausarzt benachrichtigen.

Andernfalls verständigen Angehörige den Hausarzt. Falls dieser telefonisch nicht erreichbar ist, gibt der Telefonbeantworter oder Telefon 1811 Auskunft betreffend dem diensttuenden Notfallarzt. Der ärztliche Notfalldienst ist immer rund um die Uhr besetzt.

Todesfall in Spital oder Heim

Die Heim- oder Spitalleitung wird den Todesfall direkt und schriftlich auf dem Zivilstandsamt, welches für die Sterbegemeinde zuständig ist, melden. Der Arzt von Spital oder Heim erstellt die Todesbescheinigung.

Nehmen Sie (am nächsten Werktag) mit dem Bestattungsamt der Wohngemeinde des Verstorbenen Kontakt auf.

Halten Sie das Familienbüchlein sowie den Schriftenempfangsschein (siehe auch Abschnitt Bestattungsamt) bereit.

Todesfall tritt irgendwo in der Schweiz oder dem Ausland ein

Ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungsamt Eschlikon aufzunehmen und sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens beraten zu lassen.

Im Ausland empfiehlt es sich, die nächstgelegene schweizerische Botschaft zu informieren.

Aufgaben Arzt

Leichenschau zur Feststellung des Todes, falls

- der Tod Folge eines natürlichen inneren Geschehens ist, z.B. bei einer Krankheit; muss der Arzt das Formular „Ärztliche Todesbescheinigung“ zuhanden des zuständigen Zivilstandsamtes ausfüllen
- der Tod Folge aussergewöhnlicher Umstände ist, z.B. bei Unfall, Suizid, Verdacht auf Gewaltdelikt oder die Todesursache unbekannt ist (keine bekannte Vorerkrankung), muss der Arzt zusätzlich zur Todesbescheinigung die Polizei benachrichtigen.

Seelsorgerische Begleitung

Sie haben die Möglichkeit, einen Pfarrer um seine Begleitung und seelsorgerische Unterstützung anzufragen.

Organisa- torisches

Wir bitten Sie, nichts zu organisieren, ohne mit dem Bestattungsamt das weitere Vorgehen besprochen zu haben.



Ein Todesfall eines Einwohners der Gemeinde Eschlikon der innerhalb der Gemeinde, aber nicht in einem Heim geschehen ist, muss beim Bestattungsamt Eschlikon persönlich, nicht telefonisch und nicht schriftlich, innert zwei Tagen angezeigt werden
(Zivilstandsverordnung, Ergänzung- und Ausführungserlasse zum ZGB, 211.112.2, Art. 35, 1).

**Anzeigepflicht der
Hinterbliebenen
beim
Bestattungsamt
Eschlikon**

Das Bestattungsamt hat an Wochenenden keinen Pikettdienst. Bei verlängerten Wochenenden oder Feiertagen sind die Telefonnummern der Ansprechpersonen über den Telefonbeantworter der Gemeindeverwaltung (071 973 99 11) zu erfahren.

Verheiratete:	Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein
Ledige:	Pass oder Schriftenempfangsschein
ausländische Staatsangehörige	Pass, Ausländerausweis, Geburts-, Eheschein
ALLE:	ärztliche Todesbescheinigung sofern Todesfall zuhause (in der Gemeinde Eschlikon erfolgte)

mitbringen

- Sterbeort und -datum?
- Konfession des Verstorbenen?
- Überführung in Aufbahrungsraum?
- Datum der Abdankung (Vorgespräch mit Pfarrer)?
- Kremation oder Erdbestattung?
- wenn Kremation: Abdankung mit oder ohne Sarg?
- wenn mit Sarg: wann soll die Urnenbeisetzung stattfinden
- wenn Urnenbeisetzung:
 - ev. in bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab von vorverstorbenen Angehörigen?
 - ev. Beisetzung in Gemeinschaftsgrab?
- amtliche Todesanzeige
 - sofort am nächsten Tag?
 - am Tag der privaten Todesanzeige?
 - erst nach Bestattung?
 - oder besteht der Wunsch auf Verzicht?
- Name des Verstorbenen auf provisorischem Täfelchen am Grab?
- Nachlassadresse für Korrespondenz mit Bestattungsamt, Notar?

**Antworten
auf
mögliche Fragen
vorbereiten**

Wichtige Hinweise für den Trauerfall

Meldepflicht Bestattungsamt Eschlikon

Das Bestattungsamt Eschlikon hat den Tod unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich zu melden (Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen, 211.111, § 8, 1-3).

Bestattungsamt Eschlikon hilft organisieren

Das Bestattungsamt organisiert bei Bedarf und nach Absprache mit den Angehörigen:

- Überführung des Verstorbenen
- Kremation
- Kontakt mit dem Zivilstandsamt des Todesortes
- Aufgebot von Mesmer und Bestattungspersonal je nach Konfession
- Benachrichtigung des Notariats, der Steuerverwaltung und der anderen beteiligten Amtsstellen in der Gemeindeverwaltung sowie der kantonale AHV/IV-Stellen
- Bestellung der Namenstafelchen für das Grab
- später: die Grabmalbewilligung, welche in der Regel der Bildhauer einholt

Registrierungs- pflicht durch Zivilstandsamt des Bezirks Münchwilen in Sirnach

Der Todesfall einer im Bezirk Münchwilen verstorbenen Person wird auf dem Zivilstandsamt Bezirk Münchwilen in Sirnach registriert.

Der benötigte Todesschein für die Abmeldung von Versicherungen etc. ist bei diesem Zivilstandsamt anzufordern.



Die Politische Gemeinde Eschlikon übernimmt die Kosten für:

- die Todesbescheinigung des Arztes
- die amtliche Todesanzeige
- den Sarg, bis zum Preis des Gemeindesarges
- das Einsargen und die Beisetzung
- Überführungen (gemäss Friedhofreglement)
- Graböffnung und -schliessung sowie Namenstafelchen
- bei Feuerbestattung die Kremation inkl. Öko-Urne und die Urnenbeisetzung

Bestattungs- kosten

Alle anderen Kosten, z.B. Grabstein, Grabschmuck und -bepflanzung, gehen zu Lasten der Angehörigen/des Nachlasses der Verstorbenen.

Ein Bestattungsdienst kann viele Arbeiten übernehmen, die bei einem Todesfall auftreten:

- den Verstorbenen im Katafalkraum herrichten und einkleiden
- die Angehörigen über den weiteren Verlauf informieren und beraten
- Beratung bei der Sargauswahl, Lieferung des Sarges und Einsargung der Verstorbenen
- Transport des Leichnams
- Hilfestellung bei Todesanzeigen
- Blumenschmuck für Sarg, Aufbahrungsraum und Grab organisieren

Bestattungs- dienst

Es empfiehlt sich, sämtliche gewünschte Dienstleistungen bei einem Gespräch schriftlich festzuhalten und auch über den Preis der einzelnen Dienstleistungen zu reden.

Art der Bestattung

Die Entscheidung für die Form der Bestattung muss im Sinne des Verstorbenen gefällt werden. Sie kann im Prinzip frei gewählt werden. Wer für sich eine bestimmte Bestattungsart wünscht, sollte dies am besten schriftlich festhalten und die Angehörigen über seine Wünsche informieren.

Feuerbestattung

Die Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Verstorbenen in einem Sarg und die spätere Beisetzung der Aschenreste in einer Urne in der Erde, in einem Urnen- oder Gemeinschaftsgrab. An vielen Orten werden Urnen auch in Urnennischenwänden beige-
setzt.

Erdbestattung

Immer noch weit verbreitet ist die traditionelle Erdbestattung des toten Körpers in einem Sarg, in einem Reihengrab (Anhang 1, Seite 18).

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab bietet die Möglichkeit einer Urnenbestattung für alle Menschen, welche die Bestattung in einem solchen Grab ausdrücklich wünschen, oder gewünscht haben. Bei den Gemeinschaftsgräbern gibt es zwei verschiedene Varianten: namenlose und solche mit Namensvermerk.

Das Gemeinschaftsgrab der Gemeinde Eschlikon befindet sich auf dem Evangelischen Friedhof. Es steht grundsätzlich allen Konfessionen offen. Die Asche von Verstorbenen kann in der Gemeinschaftsgrabwiese in Öko-Urnen - mit Namensvermerk oder anonym - beige-
setzt werden (Anhang 2, Seite 19).

ausserhalb des Friedhofs

Wer die Asche von Verstorbenen ausserhalb des Friedhofs begraben oder aufbewahren möchte, ist dazu berechtigt.

Besondere Bestattungsformen

Nebst den bekannten Bestattungsmöglichkeiten gibt es heute eine Vielzahl von neuen Möglichkeiten. Detaillierte, aktualisierte Informationen dazu sind u.a. im Internet zu finden:

- Baumbestattung
- Felsbestattung
- Bachbestattung
- Seebestattung
- Weltraumbestattung
- Aufbewahrung der Asche in Form eines Diamanten



Die kirchliche Trauerfeier ist in Eschlikon die übliche Form der Abdankung. Sie findet wahlweise, je nach Konfession, in der evangelischen oder katholischen Kirche und auf deren Friedhöfen statt.

Pfarrer und Kirche

Es ist auch möglich, auf eine offizielle Feier zu verzichten oder lediglich am Grab eine Besinnung zu halten.

Unsere Pfarrer schätzen es, wenn bei einem Trauerfall raschmöglichst mit Ihnen Kontakt aufgenommen wird, um wichtige Punkte zu besprechen und um die Abdankung gut vorbereiten zu können:

Antworten auf mögliche Fragen vorbereiten

- Möchten Sie ein Trauergespräch?
- Termin für die Abdankung?
- Hat der Verstorbene eigene Wünsche für die Abdankung geäußert oder in einer Verfügung festgelegt?
- Nur Beisetzung oder Beisetzung mit Abdankungsgottesdienst?
- Soll ein Leidmahl stattfinden?
Wenn ja, wird dies oft am Ende der Abdankung erwähnt.
- Spezielle Wünsche für die Gestaltung der Abdankungsfeier
 - Lebenslauf des Toten, Charakteristisches?
 - Welche Lieder sollen gesungen werden?
 - Musikalische Einlagen?
 - Wird eine ganz bestimmte Pfarrperson gewünscht?
 - Kollekte (wofür)?

Angehörige anderer Religionsgemeinschaften wissen, wo Trauerfeiern für sie durchgeführt werden können. Es ist in jedem Fall möglich, ihre Verstorbenen auf unseren Friedhöfen zu bestatten. Die Friedhöfe sind nicht den Angehörigen der Landeskirchen vorbehalten.

andere Glaubensrichtungen

Wenn die Verstorbenen keine Anweisungen hinterlassen haben, wissen die Angehörigen zunächst oft nicht, was tun. Zwar haben aus der Kirche Ausgetretene Anspruch auf die Bestattung in der Gemeinde, nicht aber auf eine kirchliche Trauerfeier. Die Kirchen überlassen es ihren Pfarrern, ob sie auf einen solchen Wunsch trotzdem eingehen wollen oder nicht.

Aus der Kirche Ausgetretene - Konfessionslose

Unter „Wichtig Adressen“ auf Seite 15 finden Sie Angaben zu Stellen, die helfen, besondere Trauerfeiern bei Konfessionslosen in der ganzen Schweiz zu organisieren.

Benachrichtigungen

Sofern Verstorbene es nicht anders gewünscht haben, sollte eine Benachrichtigung der folgenden Personen/Institutionen erfolgen:

- Angehörige
- Arbeitgeber per Telefon, Telefax oder Expressbrief (und üblicherweise noch mit einem Leidzirkular)
- Bestattungsamt, persönliche Vorsprache mit den nötigen Unterlagen (gemäss Abschnitt Bestattungsamt)
- Pfarramt, persönliche Vorsprache nach telefonischer Voranmeldung (gemäss Abschnitt Pfarrer und Kirche)
- Vereinsvorstände, Institutionen, denen Verstorbene angehört haben, da diese vielleicht eine eigene Todesanzeige aufgeben und eine Delegation an die Abdankung entsenden möchten
- Militärischer Vorgesetzter (sofern Verstorbener noch meldepflichtig war), Zivilschutz (Adresse auf Seite 8 im Dienstbüchlein)
- Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkassen, Banken, Post, Strassenverkehrsamt, Kreditkarteninstitute möglichst durch eingeschriebenen Brief, wenn nötig mit Expressbrief
- Betreffend Wohnung, Zeitungs- und Zeitschriftenabos, Telefon und TV sind Kündigungen einzureichen

Trauer-Drucksachen

Es kommt immer mehr vor, dass Todesanzeige und Danksagung in der gleichen Anzeige erfolgen, vor allem wenn die Abdankung im engen Familienkreis stattfindet. Oft wird auch auf die Todesanzeigen, inklusive die amtliche und auf Danksagungen verzichtet.

Nach wie vor ist aber die individuelle Art, Mitmenschen vom Tod des Angehörigen zu unterrichten, die Mitteilung durch Trauerdrucksachen. Über den inneren Kreis der Angehörigen hinaus werden gezielt angesprochen:

- Freunde
- Arbeitskollegen
- Nachbarn
- Institutionen
- Kirche
- Vereine
- Krankenhaus
- Parteien

eben alle, zu denen der Verstorbene eine besondere Beziehung hatte. Danksagungen können einige Zeit nach der Bestattung (zwischen zwei und fünf Wochen) sowohl über die Tageszeitung ausgesprochen, als auch durch persönliche Danksagungskarten übermittelt werden.



Vorsorge für den eigenen Todesfall

Im Falle unseres Ablebens stehen Angehörige vor einer Reihe von Fragen, die oft nicht leicht zu entscheiden sind. Aus dieser Überlegung heraus sind von verschiedenen Organisationen Sterbe- und Patientenverfügungen aufgesetzt worden.

Wer seine Angehörigen im eigenen Todesfall entlasten möchte, kann mit den richtigen Anordnungen selber schon das Wichtigste im Voraus regeln.

Vorgedruckte Sterbeverfügungs-Formulare welche die wichtigsten Fragen rund um den Todesfall nach den Wünschen eines Verstorbenen regeln sollen, werden von vielen Institutionen angeboten.

**Sterbe-
verfügung**

Bei unheilbar kranken oder schwer verunfallten Menschen stellt sich oft die Frage: Sollen die Mediziner eine Behandlung weiterführen, obwohl keine Aussicht mehr auf Heilung besteht?

**Patienten-
verfügung**

Mit einer Patientenverfügung, am besten erstellt als gesunder Mensch, können Sie selber festhalten, inwieweit Sie lebensverlängernde Massnahmen bei einem hoffnungslosen Gesundheitszustand wünschen.

Informieren Sie Ihre Angehörigen oder eine Person Ihres Vertrauens, wenn eine Sterbe- und/oder Patientenverfügung vorhanden ist und wo diese aufbewahrt wird.

**Information
der Angehörigen**

In den Patientenverfügungen können Sie in der Regel ankreuzen, ob Sie mit einer Organspende einverstanden sind. Separate Organspendeausweise in Kreditkartenformat (passend ins Portemonnaie) können bei jedem Hausarzt bezogen werden.

Organspende

Die Organspende ist in der Schweiz kantonal geregelt. Im Kanton TG geht man von einer „vermuteten Zustimmung“ aus. Dies bedeutet, dass eine Organentnahme erlaubt ist, falls Verstorbene nichts anderes in einer Sterbe- und/ oder Patientenverfügung bestimmt haben. In der Regel werden Angehörige vor der Organentnahme trotzdem angefragt. Eine Organspende ist fast ausschliesslich nur dann möglich, wenn beispielsweise ein Verunfallter ins Spital eingewiesen wird und dort irreparable Hirnverletzungen oder dergleichen festgestellt werden und Organe unmittelbar noch während der meist künstlichen Aufrechterhaltung der Herz-Lungenfunktion entnommen werden können. Lassen Sie sich von Fachpersonen beraten.

Der problemlose Erbfall

Mit dem Tod einer Erblasserin bzw. eines Erblassers fällt den Erben der Nachlass zu (Art. 560 ZGB). Sie werden damit Eigentümer der Nachlass-Aktiven, haften aber auch für die Schulden der bzw. des Verstorbenen. Dies gilt auch, wenn sie erst nachträglich erfahren haben, dass sie Erben sind (so genannte Universalsukzession).

Nach der gesetzlichen Regelung sind nur die Verwandten (Art. 457 ff. ZGB), der Ehepartner (Art. 462 ff. ZGB) und das Gemeinwesen (Art. 466 ZGB) erbberechtigt

Wer ein Testament einer verstorbenen Person findet, muss dieses ungeöffnet dem Notariat zustellen (Notariat Münchwilen, Murgtalstrasse 20, 9542 Münchwilen).

Ein Testament muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Weiter sollte der Zeitpunkt der Niederschrift aufgeführt sein.

Vorkehrungen zu Lebzeiten

Der Gesetzgeber hat die Erbfolge streng geregelt. Es empfiehlt sich daher, sich zu Lebzeiten einige Gedanken darüber zu machen, was mit dem eigenen Hab und Gut nach dem Tod einmal geschehen soll.

- Die Formulierung für ein Testament besprechen Sie nach Möglichkeit mit einer Fachperson (Notar/-in, Anwalt/Anwältin). Unklare Formulierungen könnten den Testamentsvollzug erschweren oder gar verhindern. Bei Vermächtnissen halten Sie nach Möglichkeit die genaue Bezeichnung der Begünstigten (Adresse) fest.
- Wird eine Vollmacht für die Vermögensverwaltung ausgestellt (z.B. Bankvollmacht) ist zu beachten, dass diese über den Todestag hinaus Gültigkeit hat. Fällige Todesfallkosten, Heimkosten usw. können dann vom Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten beglichen werden, jedoch keine weitere Verfügung über den Nachlass.
- Sie können bestimmen, welche Person (Erbe/Erbin) zur Inventur einzuladen ist. Diese sollte über die Vermögensverhältnisse orientiert sein.

Erbrecht im Konkubinat

Im Todesfall eines Partners können erhebliche erb- und steuerrechtliche Probleme entstehen. Eine sorgfältige Vorsorgeplanung ist hier deshalb besonders zu empfehlen.

Von Gesetzes wegen haben Konkubinatspartner keinen Erbanspruch. Es bedarf daher eines ausdrücklichen Testamentes oder eines Erbvertrages um den Partner auf Ableben hin begünstigen zu können.



Nach Eintritt des Todesfalles

Wenn sich das Notariat im Anschluss an einen Todesfall an die Erben wendet, so tun sie dies, weil sie vom Gesetzgeber verpflichtet sind, einerseits die Grundlagen für die Erhebung von Erbschaftssteuern zu beschaffen und andererseits die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Erblassers zu überprüfen. Zu diesem Zweck erfolgt die Aufnahme eines Nachlass-Inventars.

Mit dem Tode eines Menschen geht dessen Vermögen, der sogenannte Nachlass bzw. die Erbschaft, auf die Erben über. Dieser Vermögensübergang unterliegt, wie auch sonstige Eigentums- und Vermögensübertragungen (z.B. Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen) der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Ehegatte und die Nachkommen sind steuerfrei. Bei Begünstigungen von Konkubinatspartnern fallen Erbschaftssteuern an.

Generell gilt:

- Das Notariat wird einen Erben/eine Erbin zur Steuerinventur schriftlich einladen.
- Die zur Inventur zu beschaffenden Unterlagen (Bankauszüge usw.) werden mit der Einladung erwähnt. Bankfächer dürfen nur in Anwesenheit der Inventurbehörden geöffnet werden.
- Die bei einem Notariat deponierten letztwilligen Verfügungen werden den Erbinnen/Erben automatisch eröffnet, schriftlich oder auf Einladung hin mündlich. Die zuhause aufbewahrten Verfügungen sind dem Notariat ungeöffnet und umgehend zur amtlichen Eröffnung einzureichen. Dem Notariat sollten auch Namen- und Adressverzeichnisse der Erben/Erbinnen eingereicht werden.
- Verfügungen im Zusammenhang mit der Bestattung sollten separat abgegeben werden, da Testamente/Erbverträge normalerweise nach dem Bestattungsdatum eröffnet werden und solche Verfügungen daher nicht mehr berücksichtigt werden können.
- Beim vorerwähnten Inventar handelt es sich um ein solches nach Steuerrecht (Steuerinventar). Ein Erbschaftsinventar nach Erbrecht ist damit nicht gemeint. Dies wird in bestimmten Fällen von Amtes wegen angeordnet und ist von einem Erben/einer Erbin speziell zu verlangen.
- Für die Ausschlagung einer Erbschaft ist die Frist von drei Monaten zu beachten. Die Ausschlagung hat beim Präsidenten des Bezirksgerichtes Münchwilen, Bahnhofstrasse 32a, 8360 Eschlikon zu erfolgen.
- Nach Ablauf eines Monats seit der Eröffnungsverfügung des Notariates wird den gesetzlichen bzw. den eingesetzten Erben auf deren Verlangen eine Erbenbescheinigung ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien (Art. 559 ZGB)

Anhang 1
Merkblatt
Reihengräber

Grabmal, Grabbepflanzung und Unterhalt Reihengräber in der Politischen Gemeinde Eschlikon

auf dem evangelischen und katholischen Friedhof in Eschlikon

Grabmal - Setzen von Gedenkzeichen

Es ist ein alter, ehrwürdiger Brauch, verstorbenen Angehörigen ein Grabmal zu setzen. Ihn auszuüben oder davon abzusehen liegt indessen im freien Ermessen der Hinterbliebenen. Grabmäler sollen den allgemeinen Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. In diesem Rahmen sollen künstlerische und gute handwerkliche Arbeiten gefördert und Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt werden.

Zur Aufstellung eines Grabmales braucht es eine Genehmigung des Bestattungsamtes. Das Gesuch ist entsprechend den Vorschriften des Friedhofreglementes, Art. 41, 42, durch den/die Grabmalhersteller/-in einzureichen. Mit den Ausführarbeiten kann erst begonnen werden, wenn das Gesuch bewilligt vorliegt. Die Bewilligung erfolgt gegen eine Gebühr.

Grabbepflanzung und Unterhalt

Durch Dritte

In Eschlikon gibt es die Möglichkeit, Gräber innerhalb der vorgesehenen Bepflanzungsfläche selber zu bepflanzen oder für jene, die das nicht möchten, Grabpflegeverträge mit der Evang. oder der Kath. Kirchenbehörde, bzw. einem Gärtner abzuschliessen. Die Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet. Nach dem Abschliessen eines Grabpflegevertrages gehen Grabunterhalt und -pflege an einen Gärtner über.

Durch Hinterbliebene

Der Grabunterhalt und die Pflanzenpflege sind Sache der Hinterbliebenen. Die Wegli zwischen den Gräbern und den Grabreihen werden durch die Friedhofgärtner gepflegt. *Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wo dies nicht geschieht, ist der Friedhofgärtner nach vorgängiger Rücksprache mit den Hinterbliebenen dafür besorgt.*

Pflanzenarten

Alle gängigen Friedhofpflanzen sind erlaubt wie, z.B. Vergissmeinnicht, Tulpen, Narzissen, Begonien, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Erika, Chrysanthenen, Calluna etc.

Aus verständlichen Gründen sind **nicht** gestattet:

- Feuerbrand-Wirtspflanzen, z.B. Cotoneaster
- Giftpflanzen
- wuchernde, Ausläufer treibende Pflanzen
- stark versamende Pflanzen
- Nutzpflanzen: Gemüse, Obst und Beeren
- breit oder hoch wachsende Pflanzen
z.B. Waldföhre, Kirschlorbeer, Eibe, Strauch-, Kletter- und Stammrosen

Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bestattungsamt, Tel. 071 973 99 14.

Dieses Merkblatt ist verbindlich.

Friedhofkommission und Gemeinderat Eschlikon, im Februar 2006



Das Gemeinschaftsgrab der Politischen Gemeinde Eschlikon auf dem evangelischen Friedhof in Eschlikon

Anhang 2 Merkblatt Gemeinschafts- grab

Das Gemeinschaftsgrab steht grundsätzlich allen Konfessionen offen.

Bestattungsarten

- Die Asche von Verstorbenen wird *ausschliesslich in sogenannten Öko-Urnen* um das Grabmal herum oder in der Gemeinschaftsgrabwiese beigesetzt. Bei der Bestattung wird dazu zuerst ein Rasenziegel, dann etwas Erde ausgehoben und die Urne in die so entstandene Vertiefung hineingelegt und wieder mit Erde und schliesslich dem Rasenziegel zugedeckt. Die Stelle, wo die Urne liegt, wird nicht markiert sondern nur auf einem Plan durch das Bestattungsamt der Gemeinde Eschlikon festgehalten.
- Es besteht auch die Möglichkeit, die Asche auf der Gemeinschaftsgrabwiese zu verstreuen. Über die Asche Verstorbener kann im Rahmen des Schicklichen frei verfügt werden.

Inschriften

Bestattungen sind mit oder ohne Inschrift (anonym) möglich. Wenn eine Inschrift erwünscht ist, werden die Namen der Verstorbenen fortlaufend auf den Steinplatten, welche vor dem Grabmal liegen, in einer Buchstabenhöhe von ca. 2,5 cm, eingraviert. Die Kosten für die Inschrift werden den Angehörigen verrechnet. Wenn eine Platte komplett beschriftet ist, kommt eine neue dazu. Die beschrifteten Platten werden auf der Gemeinschaftsgrabwiese platziert.

Grabschmuck

Der kleine Hügel, auf welchem die Gemeinschaftsgrab-Skulptur steht, soll schlicht begrünt sein. Es ist das Grabmal für alle in der Gemeinschaftsgrabwiese Bestatteten. Der Weg zum Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner bepflanzt und während dem ganzen Jahr gepflegt.

Beim Entscheid für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab muss beachtet werden, dass diese Art der letzten Ruhestätte mit anderen Verstorbenen geteilt wird. Hinterbliebene von Verstorbenen suchen diesen Ort auf, um zu trauern und den Verstorbenen nahe zu sein. Das Erscheinungsbild des Gemeinschaftsgrabes will dazu beitragen, dass für alle Hinterbliebenen dort nicht nur ein Ort der Trauer und des Schmerzes ist, sondern auch ein Ort der Hoffnung und des Weitergehens.

Individueller Grabschmuck am Ort der beigesetzten Urnen beim Gemeinschaftsgrab ist darum nicht vorgesehen und nicht gestattet.

Die Friedhofkommission und der Gemeinderat haben Verständnis dafür, dass Angehörige auch beim Gemeinschaftsgrab mit persönlichen Zeichen der Verbundenheit Abschied nehmen wollen. Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind auf der dafür vorgesehenen Kies-Rabatte aufzustellen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wo dies nicht geschieht, ist der Friedhofgärtner dafür besorgt. Er ist auch befugt, nicht richtig platzierte Grabbeigaben umzuplatzieren.

Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bestattungsamt, Tel. 071 973 99 14.

Dieses Merkblatt ist verbindlich.

Friedhofkommission und Gemeinderat Eschlikon, im Februar 2006